KREIS UNNA

DER LANDRAT

05.05.2022 **Drucksache 081/22**

Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 01.01.2023 | Wesentliche Regelungen und Auswirkungen auf den Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	24.05.2022	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend	
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert	

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe	51.04	Rechtliche Betreuung und Vormundschaften
Produkt		

Haushaltsjahr	**Ertrag/Einzahlung [€]**
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Zum 01.01.2023 ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Die wesentlichen Änderungen und die aktuell abzuschätzenden Auswirkungen auf den Fachbereich Familie und Jugend sind im Folgenden dargestellt.

Das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Das neue Gesetz betrifft sämtliche Verfahrensbeteiligte im Betreuungsverfahren

- Betreuungsstellen / Betreuungsbehörden
- Betreuungsvereine
- Ehrenamtliche Betreuer*innen
- Familienangehörige

Aufgrund der Umfänglichkeit werden hier zunächst nur Veränderungen im Bereich der Betreuungsstelle vorgestellt:

Örtliche Zuständigkeit (§ 2 BtOG):

- Abs. 3 - Bisher wurden Beglaubigungen von Vollmachten nur im örtlichen Zuständigkeitsbereich vorgenommen. Diese Regelung wurde aufgehoben. **Eine zusätzliche zeitliche Belastung ist hier nicht zu erwarten.**
- Abs. 4 - Registrierungsverfahren: Diese Aufgabe wird konkret derjenigen Behörde zugeordnet, in deren Zuständigkeit sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll. **Die notwendigen Arbeitsschritte werden im aktuellen Betreuungsbehördenprogramm hinterlegt. Entschieden wird durch Verwaltungsakt. Als Beispiel werden im Kreis Unna (außer Unna und Lünen) nach jetzigem Stand 55 Registrierungsverfahren notwendig werden – bei 5,5 Stellen -- 10 Registrierungen je Mitarbeiter*in. Auch ohne Registrierungsverfahren ist die Aufnahme neuer Betreuer*innen mit einem Zeitaufwand verbunden – aus hiesiger Sicht sollte hier die Praxis zeigen, inwieweit evtl. eine Personalaufstockung notwendig ist.**

Beratung und Unterstützung, Förderung (§§ 5,6 BtOG):

Neben allgemeinen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der Betreuungsstelle gibt es nun als Zusatz die Vereinbarung, ehrenamtliche Betreuer*innen an Betreuungsvereine anzubinden und von dort aus zu unterstützen.

Die Betreuungsstelle des Kreises Unna arbeitet eng zusammen mit den 6 Betreuungsvereinen im Kreis Unna. Es gibt eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft (regelmäßige Treffen). Durch die örtlichen Gegebenheiten erfolgen Beratung, Unterstützung und Förderung durch diese Vereine, die dafür auch vom Kreis Unna finanziell unterstützt werden.

Aus diesem Grund wird die Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer*innen schon seit Jahren praktiziert, auch Familienangehörige Betreuer*innen werden auf diese Unterstützung hingewiesen. **Hier ist kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten.**

Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung im Vorfeld (§ 8 BtOG)

Neu ist hier die erweiterte Unterstützung im Vorfeld, die übrigen Beratungsangebote sind im aktuellen Aufgabenkatalog enthalten. **Das Land NRW hat beschlossen diese erweiterte Unterstützung im Rahmen eines 5-jährigen Modellprojektes in 10 Kommunen anzubieten, die dafür entsprechend gefördert werden, so dass dieser Part vorläufig entfällt und hier sicher in der Projektbegleitung aufgrund dann vorliegender Erfahrungen der entsprechende personelle Bedarf festgestellt werden kann.**

In § 8 Abs. 4 wurde auch festgelegt, dass die Behörde auch einen Betreuungsverein oder einen selbständigen Berufsbetreuer beauftragen kann. Die Finanzierung ist noch nicht geklärt, insofern wird es sicherlich spannend, welche Entwicklung diese Ziele nehmen werden.

§ 1358 BGB – Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

Auch mit diesem neuen Gesetz sollen Betreuungen vermieden werden und es kann auch zu einer Entlastung der Fallzahlen in der Betreuungsstelle beitragen. Vor allem Eilverfahren (akute Krankheitsfälle - Bewusstlosigkeit) werden das eventuell sein. Da sich diese Vertretung nur auf den Bereich Gesundheitssorge bezieht, ist im Einzelfall allerdings nicht auszuschließen, dass bei umfänglichem Betreuungsbedarf doch noch ein Betreuungsverfahren notwendig wird.

Vormundschaftsrecht

Ähnlich dem BtOG steht auch hier die Stärkung der Betroffenen im Vordergrund (Art. 12 UN-BRK). Wesentliche Ziele der Reform sind:

- Stärkung der Subjektstellung des Mündels - §1778 BGB
- Einführung der vorläufigen Vormundschaft - § 1781 BGB
- Einführung eines zusätzlichen Pflegers - § 1776 BGB
- Stärkung der Personensorge des Vormunds - § 1790 BGB
- Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft - § 1779 BGB

Bezüglich der Perspektiven für den Bereich der Vormundschaften war der Austausch pandemie- und krankheitsbedingt nur sehr eingeschränkt möglich. Aus den bisherigen Gesprächen bleibt festzustellen, dass vor allem der Bereich ehrenamtlicher Vormundschaften arbeitsintensiv werden dürfte und dies mit vorhandenem Personal sicherlich nicht in der gewünschten Form realisierbar sein wird. Aus den Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen im Bereich rechtlicher Betreuung sind Gespräche mit den weiteren Jugendämtern des Kreises und den Vereinen geplant, um zu erörtern, inwieweit hier eine Kooperation möglich ist.

Auch die weiteren Neuerungen bedürfen zur Klärung der Zuständigkeit eines intensiven Austausches innerhalb der Jugendämter.

§§ 53, 53 a SGB VIII

Klärung der Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt:

- Wie wird die Zusammenarbeit der Fachdienste AV -ASD und PKD an den Schnittstellen ausgestaltet?
- Wie wird das Jugendamt in Kooperation / Verantwortungsgemeinschaft mit dem Familiengericht mit den veränderten Regelungen umgehen?

§ 55 Abs. 5 SGB VIII

Klärung der Verantwortlichkeiten sowie der zeitlichen und finanziellen Ressourcen aller Fachdienste:

- veränderter Kooperationsbedarf zwischen ASD/PKD und AV
- neue Fachkonzepte zu den Beteiligungsrechten von Mündeln, Pflegepersonen, Betreuungspersonen in Einrichtungen sowie Herkunftseltern und dem Mündel nahestehende Personen

Anlagen

keine